

Entwurf

**6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl
vom (Datum)**

Aufgrund

1. der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
2. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
3. § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff),
4. der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250) sowie des
5. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602),

- in den jeweils geltenden Fassungen –

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am (Datum) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (Wertstoffhof).
 - 5. Einsammeln und Befördern von Altkunststoffen (Wertstoffhof).**
 6. Einsammeln und Befördern von Altholz (Wertstoffhof).
 7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 3 dieser Satzung (Wertstoffhof).
 8. Einsammeln und Befördern von sperrigem Altmetall (Wertstoffhof).
 9. Einsammeln und Befördern von Alteppichen/Teppichböden (Wertstoffhof).
 10. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären

Sammelstellen mit Schadstoffmobilen.

11. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
13. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (sog. „wilde Müllkippen“).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, Papierabfallgefäß), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Abfallcontainer auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 3 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). **Zulässige** Abfälle sind in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Absatz 4 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

- g) Sperrige Abfälle (§ 16), Altholz, **sperrige Altkunststoffe**, sperrige Altmetalle sowie Alt-Kühlgeräte und Elektroschrott sind in die auf dem Wertstoffhof des beauftragten Entsorgungsunternehmens für die jeweilige Abfallart zur Verfügung gestellten Behälter zu entsorgen.

§ 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Zum Sperrgut gehören ausschließlich Gegenstände aus privaten Haushaltungen. Am Wertstoffhof sind Behälter für folgende Abfälle aufgestellt:

Altglas: Flaschen und Gläser getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas; kein Flachglas (Scheiben)

Altkleider: Textilien und Stoffe, Schuhe

Altkunststoff: großes Spielzeug aus Kunststoff, sperrige Verbundstoffe aus Haushaltungen usw.

Altmetall: Metallteile wie Fahrräder, Spülen, Eisenstangen, Wäscheständer usw.

Altpapier: Sperrige Kartonagen und Pappen, Zeitungen und Zeitschriften - bis 0,5 cbm –

Ast-/

Strauchwerk: Ast- und Strauchwerk, Laub und Vertikutiermaterial, soweit die Entsorgung über die Biotonne nicht möglich ist – jedoch keine Bioabfälle und kein Rasenschnitt

CD`s: Musik- und Computer- CD`s

Elektroschrott:

- Kat. 1 Haushaltsgroßgeräte, wie Wasch- und Spülmaschinen, Herde, Trockner
- Kat. 2 Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefriertruhen)
- Kat. 3 Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Kat. 4 Gasentladungslampen
- Kat. 5 Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Korken: Flaschenkorken aus Kork

Möbelholz: beschichtete und unbeschichtete Möbelteile aus Holz wie z.B. Schränke, Regalbretter, Stühle, Tische, Bettgestelle usw. – jedoch keine Vertäfelungen und keine Gartenhölzer

PE-Folien: sperrige Verpackungsfolien bis 0,5 cbm – jedoch keine Silofolien -

Sperrmüll: sperrige Gegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werden können, wie z.B. Polstermöbel, Matratzen usw.

Teppiche: Alteppiche, Teppichböden, Teppichbodenreste, Läufer

Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferern und Unternehmen abgerechnet.

Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen.

In Streitfällen, ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 gehören, entscheidet die Gemeinde Rosendahl.

§ 16 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)
(gültig ab 01.01.2015)**

Das Einsammeln und Entsorgen von Abfällen durch die Gemeinde Rosendahl umfasst folgende Abfallarten:

Positivkatalog gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung	
AVV-Schl.	AVV-Bezeichnung
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll (nicht verwertbar)

!! Gefährliche Abfälle sind beim AVV-Schlüssel mit dem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind nicht gefährlich !!